



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.056/3

vom 29. März 2018

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft 'zur Abänderung des Dekrets vom
26. Oktober 1998 über die Einführung der Neuregelung der
deutschen Rechtschreibung'

Am 1. März 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘zur Abänderung des Dekrets vom 26. Oktober 1998 über die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung’ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 20. März 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 29. März 2018 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. Oktober 1998 ‘über die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung’ abzuändern.

Es wird bestimmt, dass die 2016 vom Rat für deutsche Rechtschreibung aktualisierte Fassung des amtlichen Regelwerks, das im Dokument „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ enthalten ist, Anwendung findet (Artikel 1 des Vorentwurfs). Die Anlage zum Dekret, das das zurzeit geltende amtliche Regelwerk enthält, wird durch die aktualisierte Fassung von 2016 ersetzt (Artikel 3).

Zudem wird eine Übergangsbestimmung aufgehoben (Artikel 2).

Das zu verabschiedende Dekret tritt am 1. September 2018 in Kraft (Artikel 4).

ZUSTÄNDIGKEIT

3. Aus den im Gutachten 26.553/3 vom 23. September 1997² dargelegten Gründen regelt der Vorentwurf eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‘zur Reform der Institutionen’, aufgrund dessen der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache kulturelle Angelegenheiten sind. Der Vorentwurf gehört somit zu der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

4. Die Beauftragte hat bestätigt, dass die Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung an sich keine verbindlichen Rechtsregeln sind. Sie werden zwar von gewissen Ministern und anderen Vertretern von Ländern, in denen Deutsch die Landessprache ist oder in denen mindestens ein Teil der Bevölkerung deutschsprachig ist³, angenommen, aber die 2016

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter ‘Rechtsgrundlage’ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Gutachten Staatsrat 26.553/3 vom 23. September 1997 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 26. Oktober 1998 geworden ist, *Parl.Dok.* Parl. DG. 1998-99, Nr. 120/1, 6.

³ Auf die Bitte um eine Abschrift dieser Entscheidung antwortete die Beauftragte Folgendes:

„[I]ch kann Sie diesbezüglich lediglich auf folgende Pressemitteilung des Rates für deutsche Rechtschreibung verweisen: http://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2017-06-29_Aktualisierung_Regelwerk.pdf.

aktualisierte Fassung des amtlichen Regelwerks wird ihren verbindlichen Charakter hinsichtlich der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus der im entworfenen Artikel 1 des Dekrets vom 26. Oktober 1998 stehenden Bezugnahme auf die durch den Vorentwurf zu ersetzende Anlage ableiten.

Im o.a. Gutachten 26.553/3 vom 23. September 1997 hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, zu dieser Technik Folgendes bemerkt:

„In dem Entwurf wird die Technik der Bezugnahme auf Rechtschreibungsregeln angewandt, die in einem Anhang zu dem entworfenen Dekret aufgenommen sind. Dieser Anhang besteht aus einer Gemeinsamen Absichtserklärung, die von gewissen Ministern und anderen Vertretern von Ländern, in denen Deutsch die Landessprache ist oder in denen mindestens ein Teil der Bevölkerung deutschsprachig ist, angenommen wurde.

Die genannte Erklärung hat keinen juristischen Wert an sich. Dieses hindert den Dekretgeber jedoch nicht daran, den darin enthaltenen Rechtschreibungsregeln einen dekretalen Wert zu geben⁴.

Aus gesetzgebungstechnischer Sicht können deshalb keine Einwände gegen die angewandte Technik geltend gemacht werden.”⁵

Das Gleiche gilt für den vorliegenden Vorentwurf.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny Vercruyssen, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

Aus dem ersten Absatz dieser Pressemitteilung geht Folgendes hervor:

‘Die Änderungen im Regelwerk sind von den zuständigen staatlichen Stellen in Deutschland, Österreich, der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein, der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens bestätigt und damit wirksam geworden.’

Weitere Dokumente liegen mir leider nicht vor.“

⁴ Fußnote 1 aus dem zitierten Gutachten: Der dekretale Wert wird ab dem Inkrafttreten des entworfenen Dekrets entstehen, ungeachtet, ob diese Rechtschreibungsregeln in anderen Ländern ebenfalls einen gesetzlichen Status oder nicht erhalten haben.

⁵ Gutachten Staatsrat 26.553/3 vom 23. September 1997, *Parl.Dok.* Parl. DG 1998-99, Nr. 120/1, 6.